

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö**

**Bekanntgabe der am 22. März 2016 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse und  
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 22. März 2016**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö**

**Bestellung von Urkundspersonen**

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Dr. Wolfgang Werner und Herr Gemeinderat Erwin-Peter Albert

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö**

**Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö**

**Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Badespass**

Im Rahmen der Ausarbeitung der Nutzungsverträge für die Benutzung des Hallenbades Badespass durch Vereine und die Volkshochschule sind in der derzeit gültigen Haus- und Badeordnung Regelungen aufgefallen, welche in dieser Form nicht durchgeführt werden können.

In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Hallenbades wurde die Haus- und Badeordnung daher überarbeitet und mit tatsächlichen Verhältnissen im Hallenbad in Einklang gebracht. Ebenso wurde versucht die Regelungen übersichtlicher zu gliedern, es haben sich daher Verschiebungen der einzelnen Punkte ergeben ohne dass diese sich inhaltlich geändert haben.

Die Regelungen der derzeitigen Haus- und Badeordnung sind auf der beigefügten Übersicht denen der neuen Haus- und Badeordnung gegenüber gestellt und die Änderungen erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

**Die als Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Badespass wird beschlossen. Sie tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö**

**Neubau Hauptstr. 200 altengerechtes Wohnen**

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Baugrundstückes Flst.-Nr. 7462, Hauptstraße 200 in Rot, mit 1.216 qm.

Die Verwaltung bemüht sich seit längerem innerhalb von Verkaufsgesprächen, das Grundstück an einen Käufer zu vermitteln, der analog dem benachbarten Diakonieg Grundstück ein Gebäude mit entsprechender Kubatur und Höhe errichtet, um die angrenzende Wohnbebauung von der Hauptstraße entsprechend abzuschirmen.

Als einziger Bewerber hatte sich dann die Firma ADITO GmbH, Herr Düllmann, Im Lohr 33, 68199 Mannheim beworben. In dessen Bewerbung ist folgende Bebauung des Grundstückes angedacht:

- Altengerechte Wohnungen
- Barrierefreie Erschließung und barrierefreie Wohnungen
- Serviceoption, d.h. mögliche Pflegeleistungen sind z.B. anhand eines Rahmenvertrages mit einem Pflegedienst durch die Bewohner nach Bedarf buchbar
- Variabler Abruf der Serviceleistungen bis zum betreuten Wohnen
- Größe der Wohneinheiten: gestaffelt von ca. 45 qm bis ca. 75 qm
- Bebauung nach Bebauungsplan und nach Abstimmung mit der Gemeinde

Die Firma ADITO GmbH hat das Architekturbüro Lorentz aus Schwetzingen beauftragt, das Gelände mit einem Vorentwurf zu entwickeln. In der Gemeinderatssitzung am 01.03.2016 wurde der Entwurf in Anwesenheit des Interessenten vorgestellt.

In der Sitzung selbst hat Herr Düllmann seinen Entwurf und das Konzept vorgestellt. Es wird mit 15 bis 17 Wohnungen gerechnet, mit einer Mischung von 2- und 3 Zimmerwohnungen. Auf die jeweilige Vorlage und Beschlüsse wird noch einmal hingewiesen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.03.2016 beschlossen, dass prinzipiell der Veräußerung des Baugrundstückes mit der Flst.-Nr. 7462, Hauptstraße 200 in Rot mit 1.216 qm an die Firma ADITIO zugestimmt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass durch die Bebauung die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes eingehalten und die Entwürfe zur Beratung und Entscheidung noch einmal dem Ausschuss für Umwelt und Technik vorgelegt werden. Der Kaufpreis des Grundstückes beträgt 285,- €/qm zzgl. Anschlusspauschale von 2.200,- €.

In der Nachfolge der Gemeinderatssitzung fanden mehrere Gespräche mit dem Planer und der Firma ADITO im Bauamt statt. Dem Interessent und Planer wurde mitgeteilt, dass die relativ düstere Fassade gestalterisch zu erüchtigen ist, und unter Einhaltung der Maßvorgaben des Bebauungsplanes, eine andere Fassadenplanung vorgelegt werden sollte. Ebenso ist der Verwaltung daran gelegen, da es sich bei den Benutzern um Senioren handelt,

dass der Freizeitanteil durch das Vorschalten von Balkonen für die jeweiligen Wohnungen erhöht werden sollte.

In der Anlage sind die im Ausschuss für Umwelt und Technik besprochenen Entwürfe beigelegt. Nach Rücksprache mit dem Bauträger sind ca. 14 seniorenbetreute Wohneinheiten geplant, die hauptsächlich aus 2-Zimmer-Wohnungen bestehen. Eventuell ist auch eine 3-Zimmer-Wohnung in den Dachräumen möglich. Ca. 900 qm Wohnfläche stehen zur Verfügung. Das Mischungsverhältnis der einzelnen Wohnungen besteht zwischen 55 qm und 70 qm. Eine Grundrissplanung liegt dem Bauamt noch nicht vor. Die Einhaltung des Bebauungsplanes und die dargestellte Gebäudeform könnte dann aus Sicht der Verwaltung mitgetragen werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat nach ausführlicher Beratung beschlossen, dass die Ansichten für die Hauptstraße 200 „altengerechtes Wohnen“ vom 01.04.2016 und 04.04.2016 des Büro Lorentz seine Zustimmung finden und zur endgültigen Beschlussfassung in den Gemeinderat verwiesen wird.

#### **Beschluss:**

**Die Ansichten für Hauptstraße 200, „altengerechtes Wohnen“ vom 01.04.2016 und 04.04.2016 des Büro Lorentz, die dem Protokoll beigelegt werden, finden Zustimmung.**

---

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö**

##### **Ortsumfahrung St. Leon**

##### **Hier: Machbarkeitsstudie für eine Südumfahrung**

Im November 2014 wurde der Schlussbericht des Mobilitätskonzepts St. Leon/Verkehrsentwicklungsplan vorgestellt und diskutiert.

Mehrheitlich wurde beschlossen, eine Machbarkeitsstudie bezüglich einer Südumgehung in Auftrag zu geben. Die Verwaltung hat dies beim Büro Modus Consult, Karlsruhe, in Auftrag gegeben. Die Studie liegt zwischenzeitlich vor und ist als Anlage beigelegt.

Auf der Basis von Verkehrsanalysen und Verkehrsprognosen wurden die verschiedenen Leistungsfähigkeiten der Knotenpunkte überprüft. Im Anschluss daran wurden dann verkehrstechnische Machbarkeiten überprüft und entsprechend ausgearbeitet. Insgesamt werden vier mögliche Varianten dargestellt und geprüft. Für die einzelnen Varianten wurden dann Kostenschätzungen durchgeführt, wobei diese Kosten für Leitungsverlegungen, Beleuchtung, Grunderwerb, landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Entschädigungen, Lärmschutz, Entsorgung von Altlasten, besondere Entwässerungseinrichtungen oder Sicherungen zum Grundwasser, Kosten für erhöhten Aufwand im Bereich Erdbewegung und Anpassungen an das Wirtschaftsnetz oder Kosten für Verkehrsführungen zum jetzigen Stand noch nicht enthalten sind. Die Kosten bewegen sich für den reinen Straßenbau zwischen 6 und knapp 12 Mio. € ohne o.g. Aufwendungen.

Ganz wesentlich schlagen hier die Kosten für ein ggfs. erforderliches Kreuzungsbauwerk mit der vorhandenen 6-spurigen Autobahn zu Buche.

Mitbetrachtet wurden auch die Anforderungen aus schalltechnischer Sicht für die einzelnen Varianten.

Abschließend wurden dann noch landespflegerische Beurteilungen, soweit in so einem frühen Planungsstadium möglich, durchgeführt.

In der abschließenden Zusammenfassung spricht sich der Gutachter bzw. der Planer, wenn überhaupt, für die Variante 2 aus.

Herr Dr. Gericke vom Büro Modus Consult, Karlsruhe, wird zur Sitzung anwesend sein und die Studie entsprechend vorstellen. Nach der Vorstellung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird die Studie auf der Homepage der Gemeinde St. Leon-Rot eingestellt und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Machbarkeitsstudie wird zur Kenntnis genommen.

---

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö**

##### **Klimaschutz**

##### **Hier: Antrag zur Errichtung eines Bürgersolarparks**

Die Firma Vollast GmbH aus Schwabsoien ist ein Projektentwickler für regenerative Energieprojekte und möchte auf der Gemarkung St. Leon-Rot einen Bürgersolarpark initiieren.

Im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und des § 22 der Freiflächenaussschreibungsverordnung (FFAV) gelten Flächen in einer Entfernung bis zu 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen jeweils für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet.

Entstehen soll der Solarpark daher südlich der Bundesautobahn A6 an der nördlichen Grenze zur Gemarkung Reilingen. Insgesamt umfasst die Anlage eine Fläche von ca. 12 ha, wovon eine Teilfläche im Eigentum der Ge-

meinde St. Leon-Rot ist, die größte Teilfläche mit ca. 4,4 ha im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, weitere 10 betroffene Grundstücke sind in privatem Eigentum (siehe beigefügte Anlage 1).

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll dem Projektentwickler verpachtet werden. Die Teilfläche im Eigentum der Gemeinde ist derzeit von einem Reilinger Landwirt gepachtet, ab November 2016 wird sie an einen örtlichen Landwirt verpachtet werden.

Die Anlage ist ein Solarkraftwerk, die aus Modulen bestehen soll, die als starre pultförmige Tische errichtet werden sollen. Die Regelhöhe am First beträgt 3,5 m.

Im Zuge der Vorgespräche hat die Gemeinde angeregt, ein solches Projekt mit einer Lärmschutzmaßnahme zu verbinden. Dieser Anregung ist der Antragsteller gefolgt, indem direkt parallel zur Autobahn eine Reihe modifizierter Module angeordnet werden sollen.

Diese "Schallschutzbauwerke" bestehen aus Stahlpfosten und Stahlstreben, die ein Trapezdach tragen auf dem Solarmodule montiert werden. Die Regelhöhe beträgt 5 m.

Die Bauwerke werden für das Gebiet der Gemeinde St. Leon-Rot zu einer spürbaren Verringerung der Schall-Emissionen aus dem Autobahnverkehr führen.

Die Kosten für die Verfahren sowie für planerische Leistungen trägt in vollem Umfang die Vollast GmbH ebenso wie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und andere durch die Maßnahme anfallende Belastungen.

In der Anlage sollen ca. 30.460 Module mit 0,26 kWp Nennleistung verbaut werden. Daraus errechnet sich eine Anlagen-Nennleistung von ca. 7.920 kWp. Bei einer Jahresleistung von 1.000 kWh je kWp lässt sich für die Anlage eine Jahresleistung von ca. 7,92 Millionen kWh erwarten, dies entspricht etwa dem Verbrauch von ca. 1.800 4-Personenhaushalten und einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 4.750 CO<sub>2</sub> t/a.

Die Anlage soll als Bürgersolarpark errichtet werden, das bedeutet die Bürger können sich finanziell an der Erzeugung von "grünem" Strom beteiligen.

Der Betrieb des Solarparks erfolgt durch eine Projektgesellschaft, deren Eigentum die Solaranlage ist. Die Gesellschaft erzeugt mit der Solarstromanlage Energie und verkauft diese an die Bundesnetzagentur. Aus den Erlösen bezahlt die Projektgesellschaft die Kosten für den Betrieb des Solarparks. Überschüsse stehen den Beteiligten an der Projektgesellschaft zu. (siehe Anlage 2)

Bewertung der Gemeindeverwaltung:

Die Errichtung eines Bürgersolarparks würde einen sehr guten Beitrag zur CO<sub>2</sub> – Bilanz der Gemeinde St. Leon-Rot leisten.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde St. Leon-Rot stimmt dem Antrag der Fa. Vollast GmbH gem. Anlage 1 grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Antragsteller die weiteren Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplanverfahren) einzuleiten.**

---

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö**

##### **Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushaltes 2015**

Im Haushaltsplan 2015 wurden Haushaltsmittel für die in der beigefügten Anlage aufgeführten Maßnahmen eingestellt. Diese Maßnahmen konnten im Haushaltsjahr 2015 nicht abgeschlossen werden. Teilweise steht die Abrechnung von beauftragten Maßnahmen noch an und teilweise war es nicht möglich, im Haushaltsjahr 2015 die Maßnahmen zu beauftragen.

Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mittel der Budgets verfallen am 31.12. sofern diese nicht für übertragbar erklärt werden.

Da im Haushaltsplan 2016 für diese Maßnahmen keine Mittel eingestellt wurden, bitten wir die noch erforderlichen Mittel ins laufende Haushaltsjahr 2016 zu übertragen.

Die Mittel für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung ohne Einzelbeschluss des Gemeinderates übertragbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat stimmt der Übertragung von Mitteln des Ergebnishaushaltes 2015 für die in der beigefügten Anlage aufgeführten Maßnahmen in der erforderlichen Höhe zu.**

---

## **TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö**

### **Zuschussantrag nach Vereinsförderrichtlinien**

#### **- Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot für die Sanierung der Vereinshütte**

Der Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot beantragte im September 2015 fristgerecht für den Haushalt 2016 einen Zuschuss für die Sanierung der Vereinshütte auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags in Höhe von insgesamt rund 8.000,- €. Im Haushalt 2016 wurden daher 2.700 € als voraussichtlicher Zuschussbetrag eingestellt.

Im Frühjahr 2016 gab es beim Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot einen Wechsel in der Vorstandschaft. Die neue Vorstandschaft möchte die Hütte grundlegend sanieren und hat die erforderlichen Materialkosten für die Innensanierung, Dacherneuerung, Elektroinstallationen, Wasser- und Sanitäranlagen sowie Heizung (Ofen) neu und auskömmlich ermittelt. Die einzelnen Gewerke sollen von Vereinsmitgliedern in Eigenleistung ausgeführt werden. Der Bogenschützenverein hat daraufhin einen überarbeiteten Förderantrag an die Gemeindeverwaltung gestellt (siehe beigefügtes Schreiben vom 20.03.2016).

Die Kosten zur Sanierung der Vereinshütte werden sich auf ca. 51.270 € erhöhen (Materialkosten 26.270 € €, Eigenleistung 2.500 Arbeitsstunden à 10 € = 25.000 €). Somit wäre nach den Förderrichtlinien mit einem Zuschuss in Höhe von 16.919 € (33 % von 51.270 €) zu rechnen.

Der Bogenschützenverein hat sich bemüht, weitere Zuschüsse für die Sanierungsmaßnahme der Vereinshütte von ihrem Dachverband zu erhalten (siehe Schreiben vom 12.04.2016), allerdings war der Bescheid abschlägig, da der Deutsche Feldbogen Sportverband keine Fördergelder für Mitgliedsvereine gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verein den Zuschuss in der neu beantragten Höhe bis maximal 16.919 € zuzusagen. Zur Auszahlung 2016 könnte dann, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ein Abschlag in Höhe des bereits veranschlagten Zuschusses von 2.700 € kommen. Der Restzuschussbedarf in Höhe von 14.219 € wäre im Haushalt 2017 zu veranschlagen und kann dann nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand bis in maximal dieser Höhe 2017 ausgezahlt werden. Auf diese Weise könnte der Verein die Sanierungsmaßnahmen zumindest in diesem Jahr durchführen, um wirksame Abhilfe gegen den starken Nagetierbefall zu schaffen.

#### **Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot erhält zur Sanierung der Vereinshütte mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von 51.270 € einen Zuschuss von 33 %, das sind maximal 16.919 €. Im Haushaltsjahr 2016 kann ein Zuschussabschlag bis zu den veranschlagten Mitteln in Höhe von 2.700 € zur Auszahlung gelangen. Der Restzuschuss in Höhe von 14.219,00 € wird in den Haushalt 2017 eingestellt.**

---

## **TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö**

### **Erhöhung der Abschlagszahlungen für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde Walldorf – St. Leon – Rot für das Jahr 2016**

Die Gemeinde St. Leon-Rot bezuschusst die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde Walldorf – St. Leon – Rot.

Der voraussichtliche Betriebskostenzuschuss wird jeweils im September/Oktober des Vorjahres von der Verrechnungsstelle Heidelberg—Wiesloch an die Gemeinde zur Haushaltsplanung gemeldet. Aufgrund dieser Daten werden die quartalsweisen Abschlagszahlungen festgesetzt.

Der im März 2016 erbetene Zuschussbedarf weicht nun mehr von dem voraussichtlich gemeldeten Zuschussbedarf im Oktober 2015 deutlich ab. Es handelt sich hierbei um eine Differenz von 200.000 €.

Der gemeldete Zuschussbedarf basierte auf einer Hochrechnung der bisherigen Monate des Jahres 2015. Anschließend galt es von dem errechneten Jahresergebnis noch die voraussichtliche Erhöhung für 2016 einzuplanen.

Schwierigkeiten entstanden durch die beschlossene Gehaltserhöhung (von S6 in S8a) für die pädagogischen Fachkräfte, deren Umsetzung sich momentan beim kirchlichen Träger verzögert und erst im Laufe des Jahres 2016 (voraussichtlich Mai) rückwirkend auch für Teile des Jahres 2015 in Form einer Sonderauszahlung erfolgen wird. Zudem stehen in zwei Einrichtungen in 2016 Veränderungen in der Gruppenform an (St. Josef Aufstockung einer VÖ zur GT Gruppe ab Januar 2016 und St. Elisabeth neue GT-Gruppe ab August/September 2016). Diese

waren dem Träger bekannt, wurden aber nicht berücksichtigt. Dies verursachte weitere Kosten, vor allem erhöhte Personalkosten.

Mit Anpassung des Betriebskostenzuschusses auf Kost. 36505110 / Sk. 4317 0000 der Gemeinde in Höhe von 200.000 € ist ein regulärer Kindergartenbetrieb gewährleistet.

Die Kosten sollen aus den vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt werden.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde hat die Zusage für einen Zuschuss des Landesprogramms KinderBFG für die Schaffung von zehn zusätzlichen U3-Plätzen im Kinderbetreuungsgebäude in Rot i. H. v. 120.000 € erhalten. Dieser Landeszuschuss wurde bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2016 noch nicht berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde Walldorf – St. Leon – Rot für das Jahr 2016 um 200.000 € und stimmt dem Deckungsvorschlag aus den vorhandenen liquiden Mitteln zu.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö**

**Beschaffung eines gebrauchten Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Abteilung St. Leon**

Bei der Beschaffung des neuen MTW für die Feuerwehr St. Leon im Jahr 2011 wollte die Feuerwehr das Altfahrzeug als weiteres Transportfahrzeug behalten. Aufgrund des Alters und der Reparaturanfälligkeit des alten MTW wurde von diesem Vorhaben abgesehen.

In der Folgezeit zeigte sich jedoch immer mehr die Notwendigkeit für ein weiteres Mannschaftstransportfahrzeug, jedoch ohne „BOS-Kennzeichnungen“, d. h. ohne Blaulicht, Funkeinrichtung und Martinshorn. Dieses Fahrzeug soll in erster Linie der Jugend-, Alters- und Einsatzabteilung bei Fahrten zu Ausbildungen, Lehrgängen, Fortbildungen und Feuerwehrveranstaltungen außerhalb von Einsätzen dienen, ohne hierbei Privat- oder Einsatzfahrzeuge zu nutzen. Die Einsatzfahrzeuge sollen möglichst ständig im Feuerwehrhaus für den Einsatzfall bereitstehen.

Die Feuerwehr hält es für voll und ganz ausreichend, für den beabsichtigten Zweck ein Gebrauchtfahrzeug anzuschaffen. Hierfür wurden im Haushalt 2016 25.000,-- € veranschlagt.

Der Gebrauchtwagenmarkt bietet nach den Recherchen der Feuerwehr geeignete Fahrzeuge in teilweisen sehr guten PreisLeistungsverhältnissen an. Diese Angebote sind jedoch zeitlich begrenzt und erfordern eine schnelle Zusage durch den Käufer. Derzeit liegen folgende vergleichbare Angebote vor:

| <b>Fahrzeug</b>                    | <b>Firma</b>                        | <b>Preis</b> |
|------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Opel Vivaro, 1.6 Bi Turbo<br>..... | Autohaus Schnorberger, St. Leon-Rot | 23.490,-- €  |

Somit ist die Firma Schnorberger aus St. Leon-Rot der günstigste Bieter.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das von der Firma Schnorberger angebotene Fahrzeug zu erwerben.**
- 2. Sollte das Fahrzeug nicht mehr im Angebot sein, werden erneut aktuelle Angebote eingeholt. Die Verwaltung wird ermächtigt, dann im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel das günstigste Angebot anzunehmen.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö**

**Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg;  
Information**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden. Das Gesetz trat in großen Teilen zum 01.12.2015 in Kraft. Eine ganze Reihe von Übergangsbestimmungen und besondere Regelungen über das Inkrafttreten sind zu berücksichtigen.

## Die wesentlichen Änderungen und das Inkrafttreten sind hier zusammengefasst:

### § 19 Abs. 3 GemO Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (01.12.2015)

Aufnahme der ausdrücklichen Regelung, dass die Kosten entgeltlicher Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit (*nach näheren Regelungen in der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung*) erstattungsbedürftig sind.

### § 20 a GemO Einwohnerversammlung, § 20 b GemO Einwohnerantrag (01.12.2015)

Etablierung von Einwohnerrechten bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag (bisher Bürgerversammlung / Bürgerantrag). Absenkung der notwendigen Unterschriftsquoren (Einwohnerversammlung: 2,5 % der Einwohner, mindestens: 350, Einwohnerantrag: 1,5 % der Einwohner, mindestens 200) und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung des Themas (von einem Jahr auf 6 Monate).

### § 21 GemO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (01.12.2015)

- Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren (7 % der Bürger) und Bürgerentscheid (20 % der Stimmberechtigten)
- Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss von 6 Wochen auf 3 Monate
- Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrenseinleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen (Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)
- Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids spätestens zum 20. Tag vor dem Abstimmungstag; Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens mit dem Gemeinderat/Bürgermeister hinsichtlich der Informationen der Öffentlichkeit
- Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids – innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit

### § 24 GemO Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats (01.12.2015)

Senkung des Quorums für Unterrichtsbegehren von Gemeinderäten an den Bürgermeister von einem Viertel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates; außerdem gleiches Recht für Fraktionen – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder (*beim Recht auf Akteneinsicht bleibt das erforderliche Quorum bei einem Viertel der Gemeinderäte*).

### § 29 GemO Hinderungsgründe (19.12.2015)

- Abschaffung der Hinderungsgründe verwandtschaftlicher Art zwischen Bürgermeister und Gemeinderat
- Abschaffung des Hinderungsgrundes Gesellschaftsverhältnis

(*erstmalige Anwendung für die Kommunalwahl 2019*)

### § 32 a GemO Fraktionen (01.12.2015)

Gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen (*näheres über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder, sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen muss in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden*)

Fraktionsrechte:

- § 20 GemO Veröffentlichung im Amtsblatt
- § 24 GemO Unterrichtsbegehren (s.o.)
- § 34 GemO Verlangen auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (s.u.)
- § 39 GemO Überweisung an einen Ausschuss (s.u.)

### § 34 GemO Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht (01.12.2015)

- Einführung einer Regelfrist von mindestens sieben Tagen für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen = unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige Sitzung (Sitzungstag = Dienstag – Einladung und Beratungsunterlagen müssen am Montag der Vorwoche zugestellt sein) – *diese neue Ladungsfrist findet keine Anwendung auf die Bekanntgabe öffentlicher Sitzungen an die Bürgerschaft*
- Senkung des Quorums für den Antrag auf Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung von einem Viertel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates; außerdem gleiches Recht für Fraktionen – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder

### § 39 GemO Beschließende Ausschüsse (01.12.2015)

- Senkung des Quorums für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates; außerdem gleiches Recht für Fraktionen – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder (*ob es das Überweisungsrecht grundsätzlich geben soll, ist in der Hauptsatzung zu regeln*)

- bei Vorberatung in beschließenden Ausschüssen kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt – gilt ebenso für beratende Ausschüsse (*generelle Festlegung in der Geschäftsordnung, im Übrigen entscheidet der Bürgermeister*)

#### **§ 41 a GemO Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (01.12.2015)**

- Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen und dafür geeignete Beteiligungsverfahren entwickeln (z.B. Jugendform, Hearing)
- Jugendliche haben ein Antragsrecht auf Einrichtung einer Jugendvertretung
- es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates
- Jugendliche = Einwohner, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

#### **§ 41 b GemO Veröffentlichung von Informationen (30.10.2016)**

- Veröffentlichung von Informationen über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen). Diese Vorschriften sind nur dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt.
- Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum
- Weitergabe der Beratungsunterlagen an Dritte und an die Öffentlichkeit ist nicht mehr geschützt (*Achtung: Personenbezogene Daten sind zu schützen*)

#### **§ 46 GemO Wählbarkeit Bürgermeister (01.02.2016)**

- Änderung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von Bürgermeistern auf 68 Jahre
- Amtsausübung bis zur Vollendung des 73. Lebensjahres möglich

#### **§ 1 DVO GemO Öffentliche Bekanntmachung (01.12.2015)**

Eröffnung der Option zur Internetbekanntmachung

(DV-technische Standards sind zu beachten, veröffentlichte Dokumente müssen permanent zum Abruf bereitgehalten werden, auch Bürger ohne Internetzugang müssen sich informieren können (Möglichkeit zur Einsichtnahme, Anspruch auf Ausdruck gegen Kostenerstattung)

(*Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung erforderlich*)

Die Änderung der Gemeindeordnung hat Anpassungen der Hauptsatzung, der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung, Geschäftsordnung des Gemeinderates und evtl. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zur Folge.

Um die Rechtssicherheit der gemeindlichen Satzungen und Verordnungen zu gewährleisten, stellt der Gemeinderat für die Gemeinden Mustersatzungen und Musterverordnungen zur Verfügung. Diese Muster werden zurzeit noch überarbeitet. Sobald die Mustersatzungen vorliegen, wird die Verwaltung dem Gemeinderat die erforderlichen Änderungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Bis zur Anpassung der örtlichen Vorschriften gehen die gesetzlichen Regelungen evtl. anderslautenden örtlichen Regelungen selbstverständlich vor.

*Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Textausgabe der neuen Gemeindeordnung. Sie erscheint voraussichtlich im Mai.*

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.**

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö**

##### **Verschiedenes**

##### **Gemeinsamer Fuß- und Radweg zwischen Rosenstraße und Tränkweg**

Mit der Entstehung des Baugebietes „Rosenstraße/Tränkweg“ wurden die damaligen Wegebeziehungen zu den landwirtschaftlichen Flächen gekappt, ein Lärmschutzwall wurde gebaut. In Verlängerung der Rosenstraße wurde im Lärmschutzwall eine Lücke gelassen, um dem landwirtschaftlichen Verkehr die Zufahrt zu den Grundstücken zu ermöglichen, ohne Umwege über Hauptverkehrsstraßen nehmen zu müssen.

Der Verbindungsweg zwischen Rosenstraße und Tränkweg ist als gemeinsamer Fuß- und Radweg ausgewiesen und ab der Ernst-Barlach-Straße für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Besucher des anliegenden Kinderspielplatzes und Anwohner berichten über ansteigenden Pkw-Verkehr, der nicht dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzurechnen ist.

Um diesen Verkehr zu unterbinden, wird die Gemeinde die Wegstrecke zwischen Ernst-Barlach-Straße und Lärm-schutzwall mit Poller sperren. Die Verwaltung wird sich vor der Umsetzung der Maßnahme, sofern bekannt bzw. ermittelbar, mit den betroffenen Landwirten ins Benehmen setzen.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö**  
**Wünsche und Anfragen**

---